jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/28 87/06/0120

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1988

Index

L80406 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AltstadterhaltungsG Graz 1980 §3;
AltstadterhaltungsG Graz 1980 §6;
AVG §45 Abs2;
AVG §46;

Rechtssatz

Ausführungen darüber, dass im Hinblick auf eingeholte Gutachten die Errichtung von Vitrinen in einem Durchgang eines in der Schutzzone gelegenen Gebäudes nach den Bestimmungen des Grazer AltstadterhaltungsG unzulässig ist.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Beweismittel Sachverständigengutachten Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987060120.X01

Im RIS seit

14.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at